



## DS-GVO-konforme Hinweisbeschilderung bei Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n. F.) verbindlich. Mit ihr werden neue Informationspflichten für Betreiber von Videosicherheitssystemen eingeführt, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich strenger geworden sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 BDSG n. F. sind der Umstand der Beobachtung sowie der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Dies hat in der Regel durch Schilder oder Aufkleber zu erfolgen, deren Botschaft von den Betroffenen wahrgenommen werden kann, bevor sie in den Erfassungsbereich einer Kamera geraten. Des Weiteren sind – und das ist neu – den Betroffenen gemäß Artikel 13 DS-GVO „zum Zeitpunkt der Datenerhebung“ umfangreiche Informationen über die Verarbeitung der erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen.

**Einen Bestandsschutz für ältere Beschilderungen, die den nachfolgend genannten Anforderungen nicht entsprechen, gibt es nicht.**

Werden die neuen Informationspflichten nicht eingehalten, kann die Datenschutz-Aufsichtsbehörde vom Betreiber die Beseitigung der Mängel verlangen (Art. 58 Abs. 2 DS-GVO) und die fehlende Transparenz mit einem Bußgeld belegen (Art. 83 Abs. 5 DS-GVO).

### Auswirkungen auf Errichter von Videosicherheitssystemen

Verantwortlich für eine korrekte Hinweisbeschilderung ist der Betreiber des Videosicherheitssystems als verantwortliche Stelle. Er wird den Errichter im Regelfall ansprechen, wie die Hinweis-Beschilderung zu erfolgen hat und Hilfestellung erwarten.

### Form der Informationserteilung

Zur Erfüllung der Informationspflichten wird von den Datenschutzbehörden eine gestufte Informationserteilung empfohlen (siehe hierzu das Kurzpapier Nr. 15 der Datenschutzkonferenz). Dies bedeutet, dass vor dem Betreten des zu überwachenden Bereiches

- ein Hinweisschild mit den wesentlichen Informationen (sog. „vorgelagertes Hinweisschild“) und darüber hinaus
- ein ausführliches Informationsblatt an anderer, gut zugänglicher Stelle anzubringen bzw. vorzuhalten ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 7 DS-GVO müssen die Informationen **in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung** vermitteln.

Der Hinweis ist somit deutlich sichtbar anzubringen. Was deutlich sichtbar ist, hängt von der Größe und Gestaltung des Hinweises, aber auch vom Umfeld und dem Hintergrund ab. Er ist so (etwa in Augenhöhe) anzubringen, dass Betroffene vor dem Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung aus einem normalen Blickwinkel erkennen können. Betroffene müssen einschätzen können, welcher Bereich von einer Kamera erfasst wird, damit sie in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls der Überwachung auszuweichen oder ihr Verhalten anzupassen.

## Vorgelagertes Hinweisschild

Das vorgelagerte Hinweisschild dient dem frühzeitigen Vermitteln der wesentlichen Informationen vor Eintritt in den überwachten Bereich. Es muss zwingend die nachfolgenden Informationen enthalten:

- **Umstand der Beobachtung**  
z. B. durch ein Piktogramm des Kamerasymbols
- **Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen**  
d.h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters, dabei genügt die Angabe der Funktion, der Name ist nicht zwingend anzugeben
- **Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden)**
- **Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
- **Angabe des berechtigten Interesses (sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f – der Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten – beruht)**
- **Dauer der Speicherung**  
für die personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, Art. 13 Abs. 2 lit. a
- **Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen (bspw. Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten)**  
d.h. Hinweis auf Informationsblatt als Aushang oder Auslage, ergänzt z.B. durch QR-Code, Internetadresse

Ein **Muster** für die Gestaltung eines vorgelagerten Hinweisschildes finden Sie in der beigefügten **Anlage 1**. Um eine ausreichende Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mind. in DIN A4 erfolgen.



### Erläuterungen zu Rechtsgrundlage, Zweck, und berechtigten Interessen

Die zu benennende **Rechtsgrundlage** bei einer Videoüberwachung ist stets Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO. Nach Auffassung einzelner Aufsichtsbehörden ist die Bezugnahme auf § 4 BDSG n.F. nicht zulässig, da der Paragraph als europarechtswidrig eingestuft wird.

Die Angaben zu **Zweck und berechtigten Interessen** können stichwortartig erfolgen, dürfen jedoch nicht zu allgemeingültig formuliert sein. Unzureichend wäre bspw. der Hinweis „zu Ihrer / unserer Sicherheit“. Nachfolgend finden Sie einige Positiv-Beispiele.

#### Verwendungszweck:

- Zutrittskontrolle
- Wahrnehmung des Hausrechtes
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere Diebstahl, Überfälle, Betrug, Beschädigungen, Vandalismus)
- Beweissicherung

**Berechtigtes Interesse:**

- Schutz von Eigentum und Vermögen
- Schutz des befriedeten Besitztums
- Schutz des eingerichteten Gewerbebetriebes
- Schutz von Mitarbeitern, Kunden und Besuchern
- Durchsetzung rechtlicher Ansprüche

Der Zweck beschreibt zunächst den handfesten Grund der Maßnahme (z.B. Gefahrenabwehr), das Interesse die dahinterstehenden Rechtsgüter (Schutz von Leben, Eigentum etc.).

**Erläuterungen zur Dauer der Speicherung**

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (so auch § 4 Abs. 5 BDSG n.F.) Nach Auffassung der Datenschutzkonferenz (DSK) dürfte grundsätzlich innerhalb von ein bis zwei Tagen geklärt werden können, ob eine Sicherung des Materials notwendig ist. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO – „Datenminimierung“ und „Speicherbegrenzung“ sollte demnach grundsätzlich nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen. Wenn besondere betriebliche Gründe oder zeitliche Umstände (z.B. Feiertage) eine längere Speicherung erfordern, so sind die entsprechenden Argumente schriftlich festzuhalten, um dies gegenüber Aufsichtsbehörden, Betriebsräten oder Dritten überzeugend begründen zu können.

**Ausführliches Informationsblatt**

Im ausführlicheren Informationsblatt sind zusätzlich zu den Informationen des vorgelagerten Hinweisschildes die Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Widerspruch, Löschung und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu erläutern.

Ein **Muster** für ein solches Informationsblatt, welches die rechtlichen Anforderungen erfüllt, finden Sie als **Anlage 2**.

**Weitere formelle datenschutzrechtliche Anforderungen an den Betreiber**

Bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche hat der Betreiber grundsätzlich eine **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchzuführen, da durch solche Überwachungsmaßnahmen regelmäßig in besonderer Form in die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen eingegriffen wird (Art. 35 DS-GVO). Er muss somit auch prüfen, welche **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu ergreifen sind, um den Schutz der erhobenen Bild- und Tondaten sicherzustellen (siehe hierzu auch [Kurzpapier Nr. 5](#) der DSK).

Die Pflicht zur Durchführung einer solchen Folgeabschätzung hat gemäß § 38 Abs. 1 BDSG n.F. zur Folge, dass der Betreiber unabhängig von der Zahl seiner Mitarbeiter einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen, dessen Kontaktdaten zu veröffentlichen und an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden hat.

Darüber hinaus sind sämtliche Verarbeitungstätigkeiten – insbesondere solche, die einer Datenschutz-Folgeabschätzung unterliegen – sowie die zum Schutz der Daten ergriffenen Maßnahmen in einem **Verarbeitungsverzeichnis** gemäß Art. 30 DS-GVO aufzuführen, das dem Unternehmen als Beleg dafür dient, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten eingehalten werden.